

Stellungnahme der ordentlichen Hochschulprofessoren der Akademie der bildenden Künste zur geplanten ~~Novelle des Akademie-~~ Organisationsgesetzes 1988

Rechts-Gesetz-Zentrum URF  
Z: 90 - GE 988

Datum: 30. JAN. 1990

Verteilt: 2. Feb. 1990

§ 1.(3)

1. ....und hievon mit Ausnahme der Veräußerung von Sammlungsobjekten .....

§ 7. Z 2

Die Formulierung des Mittelbaues bzgl. anstelle "Abhaltung von Lehrveranstaltungen" "Leitung von Lehrveranstaltungen" wird unterstützt. (Sinngemäß auch für § 7 Z 2 lit. c)

§ 13.(4) erster Satz:

Für Honorarprofessoren soll diese Regelung nicht gelten.

§ 14 (1) und § 14 (6)

Beibehaltung der bestehenden Fassung.

Das Akademiekollegium ist der Ansicht, daß auf Grund bisheriger Erfahrungen sich die bislang durchgeführte Ausschreibungsfrist von 1 Jahr bei uns als durchaus ausreichend erwiesen hat. Dies vor allem aus dem Grund der relativen Übersichtlichkeit des Kollegiums, in dem alle Meisterschulen und Institute direkt vertreten sind. Außerdem steht einer frühzeitigen und informellen Vorbereitung einer Neuberufung grundsätzlich nichts im Wege.

§ 16 (1), § 27 (2), § 31 (3), § 52 (2)

Dem Novellierungsvorschlag bezüglich der Möglichkeit einer Ernennung von Gastprofessoren als Leiter von Meisterschulen und Instituten wird zugestimmt. Das Akademiekollegium fordert jedoch die unbedingte Gleichstellung in- und ausländischer Gastprofessoren in Bezug auf ihre Rechtsstellung an der Hochschule. Dies wäre sowohl im Sinne der Öffnung der Hochschule um internationale Kapazitäten für das Haus zu gewinnen, als auch im Sinne eines demokratischen Gleichheitsprinzips.

§ 16 (2)

Wird aus Gründen der Hochschulautonomie abgelehnt.

- 2 -

## § 18.(1)

Unter Hinweis auf die Formulierung von § 7 Z 1 AOG fordern wir folgende Textierung:

"(1) Die Lehrbefugnis (venia docendi) für ein künstlerisches, künstlerisch-wissenschaftliches oder wissenschaftliches Fach wird an der Akademie der bildenden Künste nach Maßgabe folgender Bestimmungen erworben."

## § 22.(5)

Die Novellierung dieses Punktes über die Zuweisung von Budgetmitteln in Form von Pauschalbeträgen oder Stundenkontingenten für remunerierte oder nicht remunerierte Lehraufträge an der Akademie könnte prinzipiell im Sinne einer größeren Autonomie positiv gesehen werden. Trotzdem lehnt die Akademie diese Regelung ab, weil bisher die Stundenkontingente nicht einmal für alle Pflichtfächer ausreichen und deshalb nur Konfliktpotential vom Ministerium auf das Kollegium übertragen werden soll.

## § 27.(2)

Die Formulierung "Klasse" entspricht nicht dem AOG und ist durch "Meisterschule" zu ersetzen.

## § 53.(1)

Institute werden vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung auf Antrag des Akademiekollegiums errichtet, benannt und aufgelassen. Sie dienen der wissenschaftlichen oder wissenschaftlich-künstlerischen Lehre und Forschung, soweit diese in den Aufgabenbereich der Akademie gehören und vertreten ein wissenschaftliches Fach in seinem gesamten Umfang oder ein selbständiges Teilgebiet eines solchen Faches bzw. ein wissenschaftliches Fach in Verbindung mit einem künstlerischen Fach jeweils in seinem gesamten Umfang oder selbständige Teilgebiete solcher Fächer. Zu den Aufgaben der Institute zählen auch ....

Ergänzungen: sind im Text gesperrt

Streichung des Textes: ..... nach dessen Anhörung .....

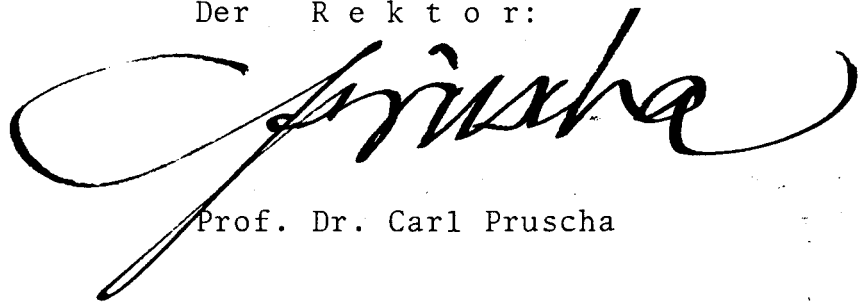
- 3

- 3 -

## § 70.(2)

Diese Bestimmung soll klarstellen, daß die Bezeichnung "Akademie" nur dann unberechtigt geführt wird und daher strafbar ist, wenn sie in einer zu Verwechslung geeigneten Weise geführt wird. Damit soll ermöglicht werden, daß die Bezeichnung Akademie auch von anderen Institutionen geführt werden kann, jedoch nur dann, wenn eine Verwechslungsgefahr mit der Akademie der bildenden Künste nicht gegeben ist.

Der Rektor:

A large, elegant handwritten signature in black ink, which appears to read 'Pruscha'. The signature is written in a cursive style with a long, sweeping underline that extends to the left and then curves back under the main text.

Prof. Dr. Carl Pruscha